

**II- 3968** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**XIII. Gesetzgebungsperiode**

**Präs. 19. FEB. 1975**

**No. 1934/J**

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. PRADER, STAUDINGER, VETTER  
 und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend Grunderwerbssteuerbefreiung für Kriegsbeschädigte.

Gemäß § 8 des Grunderwerbssteuergesetzes 1955, EGB Nr. 140, wird die Grunderwerbssteuer nicht eingehoben, wenn ein Kriegsbeschädigter allein oder gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau ein Grundstück mit Hilfe einer Abfertigung erwirbt, die ihm mit Rücksicht auf seine Kriegsbeschädigung nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes gewährt wird.

Gemäß Absatz 4 der zitierten Gesetzesstelle gilt diese Steuerbegünstigung nur, wenn die für die Bewilligung der Abfertigung zuständige Behörde bestätigt, dass die in den Absätzen 1-3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dieser Gesetzesbestimmung zufolge setzt die Gewährung einer Grunderwerbssteuerbefreiung daher die Bewilligung einer Rentenabfertigung nach dem KOVG voraus. Die Umwandlung der Beschädigtenrente in eine Abfertigung hat bleibenden Charakter und ist daher, insbesondere für Schiwerkriegsbeschädigte eine oft unzumutbare Bedingung. Dies insbesondere dann, wenn dem Kriegsbeschädigten auch eine Zusatzrente zur Sicherung seines Lebensunterhaltes gewährt wird, weil die Gewährung einer Zusatzrente abhängig ist vom Bezug einer Grundrente.

Dazu kommt, dass gemäß § 57, Abs. 1 KOVG, Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Kriegsbeschädigtenrente, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, die Umwandlung der Beschädigtenrente durch Auszahlung einer Abfertigung

- 2 -

nicht mehr bewilligt werden kann.

Diesen Kriegsbeschädigten ist es daher überhaupt unmöglich, eine Grunderwerbssteuerbefreiung zu erhalten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

#### A N F R A G E

---

"Sind Sie bereit, eine Novelle zum Grunderwerbssteuergesetz mit dem Inhalt einzubringen, dass die Gewährung einer Grunderwerbssteuerbefreiung für Kriegsbeschädigte nicht mehr an die Bedingung der Umwandlung der Beschädigtenrente in eine Abfertigung gebunden ist."